

**Protokoll des Arbeitskreises Von E-Justice und E-Government zu E-Justment? I**  
(Donnerstag, 22. September 2011, 13:00 Uhr)

Christopher Brosch

Referenten: Dr. Ralf Köbler, Abteilungsleiter I, Hessisches Ministerium der Justiz, für  
Integration und Europa

Dr. Christian Meyer-Seitz, Referatsleiter RA 2, Bundesministerium der Justiz

Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit, Vorsitzender Richter am  
Bundesverwaltungsgericht

Moderation: Dr. Wolfram Viefhues, weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht,  
Oberlandesgericht Düsseldorf

*Hr. Dr. Köbler* und *Hr. Dr. Meyer-Seitz* stellten im Wechsel einzelne Regelungsvorschläge der Bundesratsinitiative zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs („E-Justice-Bundesratsinitiative“) und die diesbezügliche Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz dar.

*Hr. Dr. Meyer-Seitz* begann mit einen Überblick über die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und der Feststellung, dass sich die Qualifizierte Elektronische Signatur (QES) nicht durchgesetzt habe. Alternativen müssten daher gesucht werden.

*Hr. Dr. Köbler* schloss sich der Einschätzung an, dass sich der ERV nur dort erfolgreich entwickelt habe, wo ein Nutzungszwang herrsche.

Derzeit gebe es monatlich etwa 150.000 bis 200.000 Nachrichten über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), davon etwa 15 bis 20% nicht im Handelsregister- und Mahnbereich. Insgesamt existierten im Mai 2011 etwa 40.000 EGVP-Postfächer.

Die E-Justice-Bundesratsinitiative beabsichtigt eine Förderung des ERV durch einen Stufenplan:

In der ersten Stufe sollen Rechtsanwälte verpflichtet werden, ein elektronisches Postfach vorzuhalten; die Justiz soll ihrerseits die für den ERV erforderliche Infrastruktur ausbauen. In der zweiten Stufe soll der ERV für Rechtsanwälte und Notare in bestimmten Bereichen als

Angebot eingeführt werden. In der dritten Stufe soll der ERV – und die Nutzung einer elektronischen Akte – in bestimmten Bereichen verpflichtend werden.

Im BMJ stehe man, so *Hr. Dr. Meyer-Seitz*, dem Gedanken, Rechtsanwälten die Einrichtung eines elektronischen Postfachs vorzugeben, aufgeschlossen gegenüber.

§§ 130a und 174 ZPO müssen novelliert werden, von der QES als alleiniges Unterschriftäquivalent müsse man wegkommen. Nachgedacht werde hier über De-Mail und EGVP, ggf. auch über Onlineformulare. Fraglich sei, ob eine Länderöffnungsklausel zur Einführung des ERV und/oder eine Frist, bis zu der der ERV spätestens eingeführt worden sein müsse, im Gesetz vorgesehen werden solle.

Viele verschiedene Zugangswege könne die Justizpraxis nicht vertragen, fuhr *Hr. Dr. Köbler* fort. Ein Flickenteppich dürfe nicht entstehen.

Nutzen des ERV seien insbesondere Ersparnisse für die Justiz. Für die Rechtsanwälte werde zudem die Wahrung von Fristen und die Kommunikation mit Mandanten einfacher. Insgesamt werde durch den ERV eine Erwartung der Bürger an einen modernen Staat erfüllt.

Es sei, so dann *Hr. Dr. Meyer-Seitz*, ein gleicher Zugang zu Justiz und Verwaltung anzustreben. Daher sei der Einsatz von De-Mail in der Justiz zu prüfen. Es gebe eine enge Zusammenarbeit mit dem BMI.

*Hr. Dr. Köbler* wies darauf hin, dass man die Fragen von Straf- und Strafprozessrecht im Rahmen der E-Justice-Bundesratsinitiative nicht behandeln werde, da diesbezüglich eine spezielle Projektgruppe im BMJ existiere.

Ziel der E-Justice-Bundesratsinitiative sei es, bis Anfang 2012 einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und diesen der Justizministerkonferenz im Sommer 2012 vorzulegen.

Der ERV finde derzeit überwiegend mittels EGVP statt, was de facto zu einem geschlossenen Benutzerkreis führe und den „normalen“ Bürger außen vor lasse. Hier stelle sich die Frage, ob die Justiz sich nicht an das annähern solle, was in der Gesellschaft allgemein üblich ist.

Es ergeben sich aus Sicht der E-Justice-Bundesratsinitiative drei Forderungen:

1. Alternative Verfahren sollen nur neben der QES (und dem EGVP) zugelassen werden.
2. Bei richterlichen und rechtspflegerischen Entscheidungen soll auf die QES nicht verzichtet werden.
3. Ein abschließender Katalog rechtssicherer Übertragungswege soll definiert werden.

Insbesondere die „absenderbestätigte“ De-Mail müsse als Eingangsmedium geprüft werden. Daneben seien die Fragen nach Einführung einer Organisationssignatur und der Einrichtung zentraler Druckstraßen für die Justiz zu beantworten.

*Hr. Dr. Meyer-Seitz* ergänzte, dass ggf. auch pseudonyme elektronische Signaturen als Alternative zur Organisationssignatur in Betracht kommen könnten. Über die Möglichkeit der Einrichtung zentraler Druckstraßen zu diskutieren sei man im BMJ gerne bereit.

*Hr. Dr. Köbler* führte dann aus, dass Signaturgesetz ermögliche heute bereits pseudonyme Signaturen. Als ein Pseudonym sei etwa der Name des Gerichts und ein Unterscheidungsmerkmal (z.B. „AG Saarbrücken, Postausgang 1“) vorstellbar.

Ziel der Weiterentwicklung des ERV müsse ein Gleichklang mit dem vom BMI erarbeiteten E-Government-Gesetz sein.

Bezüglich der Frage eines verpflichtenden elektronischen Postfachs für Rechtsanwälte, die eventuell im Berufsrecht der Rechtsanwälte geregelt werden könnte, sei u.a. noch zu entscheiden, ob ein Namens- oder ein Kanzleipostfach verlangt werden solle. Zunächst solle ein „Anschlusszwang“ vorgesehen werden, erst später ein „Benutzungszwang“:

Das BMJ stehe einem „Benutzungszwang“ skeptisch bis ablehnend gegenüber, wandte *Hr. Dr. Meyer-Seitz* ein. Jedoch sei es gut vorstellbar, dass der ERV auch ohne einen solchen Zwang genutzt werde, wenn ein Postfach vorhanden sei und die jetzt noch existierenden Zugangshürden beseitigt seien.

*Hr. Dr. Köbler* äußerte dann, ihn würde es „sehr zufrieden machen“, wenn man das Wort „Telekopie“ aus der ZPO streichen könne.

Im Rahmen der Überlegungen bezüglich einer Reform des Zustellungsrechts stelle sich die Frage, ob und wie ggf. auf ein Empfangsbekenntnis verzichtet werden könnte. Eventuell sei das mit der „Zustellbestätigung“ in DE-Mail möglich.

Das BMJ stehe einer Öffnung des Zustellungsrechts aufgeschlossen gegenüber, so *Hr. Dr. Meyer-Seitz*, beispielsweise durch die Verwendung der Abholbestätigung durch De-Mail.

Zur E-Akteneinsicht stellte *Hr. Dr. Köbler* dann fest, dass diese bereits jetzt möglich sei. Jedoch bestehe diesbezüglich kein Anspruch, sondern nur eine Handlungsmöglichkeit der Gerichte. Den Ländern sei an einer gesetzlichen Klarstellung gelegen, dass durch die E-Akteneinsicht der Anspruch auf Akteneinsicht erfüllt wird.

Es sei unzweifelhaft, setzte *Hr. Dr. Meyer-Seitz* fort, dass eine E-Akteneinsicht schon nach geltendem Recht möglich sei. Über die von den Ländern gewünschte Klarstellung könne man reden.

Nach einer kurzen Erwähnung der Frage der Internetveröffentlichungen sprach *Hr. Dr. Köbler* sodann die Einführung einer Abrufverpflichtung für ein zentrales Schutzschriftenregister an. Ein Problem dabei sei, dass so eine punktuelle Amtsermittlungspflicht für Gerichte eingeführt werde.

*Hr. Dr. Meyer-Seitz* wandte ein, das BMJ könne mit einer derartigen Abrufverpflichtung nicht viel anfangen. Neben dem Abweichen von dem Beibringungsgrundsatz sprächen mögliche Amtshaftungsrisiken dagegen.

*Hr. Dr. Köbler* schilderte dann die weiteren Planungen der E-Justice-Bundesratsinitiative. In verschiedenen Schritten soll „E-Justice“ eingeführt und ausgebaut werden.

Er wies darauf hin, dass in diesem Zusammenhang auch Fachverfahren anzupassen sein werden. Auch werde die Beschaffung von Haushaltsmitteln für die geplanten Maßnahmen, die nur mittelfristig zu Einsparungen führen werden, möglicherweise problematisch werden.

*Hr. Dr. Meyer-Seitz* schloss mit der Feststellung, dass es Ziel sein müsse, die wesentlichen Änderungen bis zum Ende der Wahlperiode in das Bundesgesetzblatt zu bringen.

Im Rahmen der folgenden Diskussion wurde geäußert, man habe in Österreich gute Erfahrungen mit der Förderung des ERV durch finanzielle Anreize gemacht. *Hr. Dr. Köbler* entgegnete, man denke stattdessen über eine Fax-Strafgebühr nach. *Hr. Dr. Meyer-Seitz* brachte zum Ausdruck, er sei der festen Überzeugung, dass finanzielle Anreize nicht erforderlich sein werden.

Nach dem Vortrag zur E-Justice-Bundesratsinitiative betrachtete *Hr. Prof. Berlit* die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von E-Justice und E-Government und deren Entwicklung. In beiden Bereichen kämen die Gesetzesinitiativen (E-Justice-Bundesratsinitiative und E-Government-Gesetz) zu spät und gingen nicht weit genug.

Das EGVP schließe den Bürger nicht aus, sagte *Hr. Prof. Berlit* Bezug nehmend auf die diesbezügliche Äußerung von *Hrn. Dr. Köbler*. Wenn der Bürger Eintrittskarten für die Fußball-WM auf elektronischem Wege kaufen könne, sei ihm auch die Bedienung des EGVP möglich.

Das Verfahren De-Mail werde wohl zugelassen werden müssen. Für die Entwicklung des ERV sei De-Mail aber zunächst kontraproduktiv. Die Kompatibilität mit dem EGVP sei ebenso wie die zu erwartenden Kosten unklar. Auch wisse man zu wenig über Leistungsmerkmale und –einschränkungen. Die Justiz und ihre „Stammkundschaft“ könne ohne eine Klärung dieser Fragen nicht entscheiden, welcher Weg beschritten werden solle.

Der ERV brauche Planungssicherheit, daher bestehe im Bereich der Justiz ein hoher Regelungsbedarf.

Experimentierklauseln in Verbindung mit einer Evaluierungspflicht sollten eingeführt werden. Eine Idee sei zudem die Erleichterung der Wiedereinsetzungsmöglichkeiten bei der Verwendung des ERV.

Weitere zu behandelnde Punkte seien das aufwändige Übersignieren (§ 17 SigV) etwa bei Wiedereinsetzungsanträgen, Metadatenstandards zur Auszeichnung bis auf Dokumentenebene sowie ein „Anschlusszwang“ auch für Behörden. Eine Behördensignatur werde gebraucht.

*Hr. Prof. Berlitz* beendete seinen Vortrag mit dem Appell, Projekte im Bereich des ERV sowie die BLK ausreichend zu finanzieren.